



Rechts- und Ausländeramt

29.08.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Kistler

Telefon: 492-3025

KistlerP@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk 4 Münster-Albachten/Mecklenbeck

Beratungsfolge

26.09.2019 Bezirksvertretung Münster-West

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Als Schiedsperson für den Bezirk 4 Münster-Albachten/Mecklenbeck wird gewählt

Herr Wolfgang Gouterney

Herr Gouterney ist 42 Jahre alt und wohnt im Bezirk Münster-Albachten/Mecklenbeck.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Kosten und Folgekosten entstehen.

Begründung:

Frau Sabine Matzel war 23 Jahre lang als Schiedsfrau im Bezirk Albachten/Mecklenbeck tätig. Ihre Amtszeit endet offiziell erst im Februar 2020. Seit ihrem Umzug im April 2019 kann Frau Matzel ihre Aufgaben als Schiedsfrau in diesem Bezirk nicht mehr wahrnehmen. Aus diesem Grund musste sie ihr Amt nun leider vorzeitig niederlegen.

Durch das vorzeitige Ausscheiden von Frau Matzel ist eine Neuwahl erforderlich.

Ihr Stellvertreter, Herr Gouterney, ist seit dem Umzug von Frau Matzel kommissarisch als Schiedsmann im Bezirk Albachten/Mecklenbeck tätig und hat sich sofort bereit erklärt, für den Fall seiner Wahl durch die Bezirksvertretung Münster-West, das Amt der Schiedsperson zu übernehmen. Trotz öffentlicher Aufrufe sind keine weiteren Bewerbungen hier eingegangen, so dass im Falle seiner Wahl zum Schiedsmann, über eine neue Stellvertretung im Bezirk Albachten/Mecklenbeck, zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden muss.

Für das Amt der Schiedsperson kommt in Frage, wer nach Persönlichkeit und Fähigkeit dafür geeignet ist. Das Schiedsamtsgesetz vom 16.12.1992 bestimmt, dass Schiedsperson nicht sein kann, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder unter Betreuung steht. Schiedsperson soll nicht sein, wer das 30. Lebensjahr nicht bzw. das 70. Lebensjahr bereits vollendet hat, in dem Schiedsamtbezirk nicht seinen Wohnsitz hat und durch sonstige gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die vorgenannten Voraussetzungen, die an die Verleihung eines solchen Ehrenamtes geknüpft sind, werden von Herrn Gouterney erfüllt.

I. V.
gez.

Cornelia Wilkens
Stadträtin